

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Wattmannshagen, Lübsee und Schlieffenberg

vom 24. 02. 2012

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Wattmannshagen die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Wattmannshagen, Lübsee und Schlieffenberg am 24.02.2012 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren:

Reihengrabstätten:

für Särge	für 25 Jahre	250,00 €
für Urnen	für 25 Jahre	250,00 €

Wahlgrabstätten:

für Särge je Grabbreite	für 25 Jahre	250,00 €
für Urnen je Grabbreite	für 25 Jahre (2 Urnen)	250,00 €
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr		10,00 €

Rasengräber:

incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege der Grabstelle

für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	750,00 €
für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	750,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie beträgt 12,00 €
Die Gebühr wird für drei Jahre im Voraus erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	10,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	45,00 €
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 €

4. Benutzungsgebühren

bei Inanspruchnahme des Turmraumes, der Friedhofshalle, der Kirche 55,00 €

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen vom 13.02.2001 und 16.07.2001 außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Wattmännshagen am: 24.02.2012



Gesine Wiechert, R.
Gesine Wiechert, Pastorin
Vorsitzende des Kirchgemeinderates

Heinrich Baumann
Heinrich Baumann
2. Vorsitzender des Kirchgemeinderates



Genehmigt

Schwerin, 2. März 2012
Der Oberkirchenrat
Dr. Kai-Ines Rausch
Oberkirchenrat

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 24.02.2012 beschlossenen neuen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Krakower Seen-Kurier Ausgabe April 2012 und im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz Ausgabe April 2012.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese, den vollen Wortlaut der neuen Friedhofsgebührenordnung enthaltenden, amtlichen Verkündungsblätter bezogen werden können über die nachfolgend genannten Anschriften:

Amt Krakow am See
Markt 2
18292 Krakow am See

Amt Mecklenburgische Schweiz
v.-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

Diese, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltenden, amtlichen Verkündungsblätter können in der Pfarre Wattmannshagen eingesehen werden.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Krakower Seen-Kurier und im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchgemeinderat der Kirchengemeinde Wattmannshagen am: 24.02.2012



Gesine Wiechert

Gesine Wiechert, Pastorin
Vorsitzende des Kirchgemeinderates

Heinrich Baumann

Heinrich Baumann
2. Vorsitzender des Kirchgemeinderates

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 24.02.2012 beschlossenen neuen Friedhofsordnung erfolgt im Krakower Seen-Kurier Ausgabe April 2012 und im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz Ausgabe April 2012.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese, den vollen Wortlaut der neuen Friedhofsordnung enthaltenden, amtlichen Verkündungsblätter bezogen werden können über die nachfolgend genannten Anschriften:

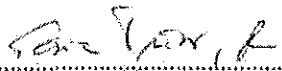
Amt Krakow am See
Markt 2
18292 Krakow am See

Amt Mecklenburgische Schweiz
v.-Pentz-Allee 7
17166 Teterow

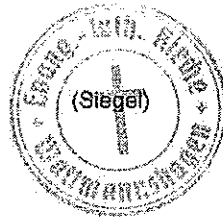
Diese, den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltenden, amtlichen Verkündungsblätter können in der Pfarre Wattmannshagen eingesehen werden.


Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchgemeinde wird die Friedhofsordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsordnung im Krakower Seen-Kurier und im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Wattmannshagen am: 24.02.2012



Gesine Wiechert, Pastorin
Vorsitzende des Kirchgemeinderates





Heinrich Baumann
2. Vorsitzender des Kirchgemeinderates